



CH-3003 Bern, BAV

Basler Verkehrs-Betriebe
Postfach
4005 Basel

BLT Baselland Transport AG
Öffentliche Verkehrsunternehmung
Grenzweg 1
4104 Oberwil

Referenz/Aktenzeichen: 042/2009-05-01/237
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: hem
Sachbearbeiter/in: Marcel Hepp
Bern, 4. Mai 2009

Konsumationsverbot, Unkostenbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat Ihrer Medienmitteilung vom 21. April 2009 entnommen, dass derjenige, der ein Fahrzeug verschmutzt, von den Transportunternehmen mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 20.-, bei nicht sofortigem Bezahlen von Fr. 40.-, belegt werde. BVB und BLT würden sich dabei auf Artikel 51 Absatz 2 lit. d Transportgesetz stützen (TG, SR 742.40).

Das BAV übt die Aufsicht über den Transport im öffentlichen Verkehr aus. Es hat u.a. einzuschreiten, wenn ein Transportunternehmen gegen Bestimmungen des TG verstösst (Art. 49a TG).

Wir möchten Sie daher darauf aufmerksam machen, dass Artikel 51 TG keine Rechtsgrundlage für den von Ihnen erhobenen Unkostenbeitrag darstellt. Denn der Artikel ermöglicht es lediglich, dass das zuständige Gericht im Falle der Verunreinigung einer Anlage oder eines Fahrzeugs eine Busse aussprechen kann. Der Artikel erlaubt es den Transportunternehmen aber nicht, selbst irgendwelche Beträge direkt zu erheben.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Das BAV stellt es ins Ermessen der Transportunternehmen, ob und wenn ja welche Konsumationsverbote sie in ihren Fahrzeugen erlassen. Auch findet es das Bestreben der Transportunternehmen richtig, dass derjenige, der ein Fahrzeug verunreinigt, auch für die Kosten der Reinigung aufkommen soll.

Das Vorgehen lässt sich aber nicht auf Artikel 51 TG, sondern lediglich auf Artikel 18 TG abstützen. Es darf also jeweils lediglich ein Betrag erhoben werden, der den Schaden bzw. die Reinigungskosten im konkreten Fall nicht übersteigt.



Referenz/Aktenzeichen: 042/2009-05-01/237

In der Basler Zeitung vom 21. April 2009 wurde unter Bezugnahme auf die BVB-Pressesprecherin Dagmar Jenny berichtet, BVB und BLT würden von jedem, der beim Essen oder Trinken erwischt werde, Fr. 20.- bzw. Fr. 40.- verlangen.

Dies gibt dem BAV Anlass, darauf hinzuweisen, dass es keine Rechtsgrundlage erkennen kann, die die Erhebung eines Zuschlags wegen Essens oder Trinkens rechtfertigen könnte, solange hierdurch keinerlei Verunreinigung oder Schaden entsteht.

Wir möchten Sie daher bitten, bei Ihrer zukünftigen Kommunikation des Konsumationsverbots und seiner Sanktionierung jeden Hinweis auf Artikel 51 TG zu unterlassen. Auch möchten wir Sie bitten klarzustellen, dass es sich um einen Unkostenbeitrag handelt, der nicht erhoben wird, wenn gar keine Verunreinigung oder kein Schaden in entsprechender Höhe entstanden ist.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Ueli Stückelberger, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

Kopie z.K. an:

X. Y., 4102 Binningen

hem/aa

Intern per Zeiger an:

F, LUN, it, dg, pv, stu